

Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2016

TRAKTANDUM 3: Teilrevision Ortsplanung Ufhusen, Erweiterung Kiesgrube Ruefswil

Separate Botschaft an die Stimmberechtigten

1 BISHERIGER VERLAUF DER TEILREVISION DER ORTSPLANUNG

1.1 Ausgangslage

Die Gesamtrevision der Ortsplanung Ufhusen ist von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2011 beschlossen und durch den Regierungsrat mit Entscheid (RRE) Nr. 790 vom 3. Juli 2012 genehmigt worden. Die Teilrevision der Ortsplanung Dorf und Ruefswil wurde am 24. November 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen und mit RRE Nr. 435 vom 15. April 2014 genehmigt.

1.2 Erweiterung der Kiesgrube Ruefswil

Im Gebiet Ruefswil betreibt die Bernet Management & Kies AG eine Kiesgrube. Unmittelbar an die momentane Abbaustelle angrenzend sind im Talboden weitere Kiesvorkommen nachgewiesen worden. Die Bernet Management & Kies AG möchte darum die bestehende Abbau- und Deponiezone Ruefswil (ADR) in diesem Bereich erweitern zwecks Abbau dieser Kiesvorkommen (Arrondierung). Nach Abschluss des Kiesabbaus wird die Abbaustelle mit Aushubmaterial aufgefüllt und rekultiviert.

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterstehen Kiesgruben mit einem Gesamtvolumen über 30'000 m³ der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche im Baubewilligungsverfahren zu erfolgen hat. Der Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) wurde im Auftrag der Bernet Management & Kies AG von der Holinger AG, Luzern erarbeitet und lag zusammen mit den Ortsplanungsunterlagen öffentlich auf.

Der Kiesabbau und Deponiebetrieb ist mit Immissionen verbunden. Der Gemeinderat hat deshalb im vergangenen Jahr mit der Bernet Management & Kies AG Verhandlungen bezüglich einer Immissionsabgabe geführt. Gemäss der getroffenen Vereinbarung erhält die Gemeinde eine Entschädigung von Fr. 1.20 pro m³ abgebautem Wandkies und Fr. 0.80 pro m³ deponiertem Aushubmaterial im Bereich dieser Erweiterung.

Für die Gemeindekasse hiesse dies ein nicht unbedeutender Betrag von rund Fr. 1'200'000.- (ca. Fr. 200'000.- für den Abbau und die Wiederauffüllung Talboden, sowie ca. Fr. 1'000'000.- für die bestehenden und bewilligten Abbau- und Wiederauffüllungstätigkeiten im Bereich Lehalden). Nachdem sich der Gemeinderat stets mit dem Vorwurf konfrontiert sieht, dass auf dem Gemeindegebiet von Ufhusen keine Immissionsabgabe entrichtet werde, könnte dies zumindest rückwirkend auf den 1. Januar 2016 geändert werden.

1.3 Öffentliche Auflage vom 1. Februar – 1. März 2016

Vom 1. Februar – 1. März 2016 wurde folgende Änderung des Zonenplans Siedlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt, gegen die Einsprache erhoben werden konnte (orientierende, verkleinerte Darstellung):

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage der Teilrevision wurden auch das Baugesuch und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB [Voruntersuchung]) für die Erweiterung der Kiesgrube Ruefswil öffentlich aufgelegt. Damit wurde die Koordination des Ortsplanungs- mit dem anschliessenden Baubewilligungsverfahrens sichergestellt.



1.4 Einsprachen und deren Erledigung

Während der öffentlichen Auflage der Teilrevision gingen 2 Einsprachen gegen die Zonenplanänderung ein. Mit den Einsprechenden wurden Einspracheverhandlungen geführt. Es konnte keine Lösungen gefunden werden. Beide Einsprachen wurden aufrechterhalten.

Die nicht gütlich erledigten Einsprachen werden deshalb den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt.

2 BEHANDLUNG DER NICHT GÜTLICH ERLEDIGTEN EINSPRACHEN

2.1 Einsprache der JHS Kies AG Zell

2.1.1 Anträge

1. Die Teilrevision der Ortsplanung für die Erweiterung der Kiesgrube Ruefswil der Gemeinde Ufhusen sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.
2. Eventuell sei die beabsichtigte Teilrevision der Ortsplanung für die Erweiterung der Kiesgrube Ruefswil der Gemeinde Ufhusen aufgrund ungenügender Erkennbarkeit für die Bürger in für jedermann transparenter und nachvollziehbarer Weise nochmals öffentlich aufzulegen.
3. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Bernet Management & Kies AG.

2.1.2 Begründung der Einsprache / Erwägungen des Gemeinderates

Begründung „Publikationstext“

Der Publikationstext im Kantonsblatt vom 30. Januar 2016 zur Teilrevision der Ortsplanung sei absolut ungenügend und irreführend. Aus diesem gehe nicht hervor, dass mit der Erweiterung Kiesgrube gleichzeitig eine illegal erstellte Deponie in der Landwirtschaftszone legalisiert werden solle.

Erwägung

Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin wurde die Teilrevision der Ortsplanung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von § 61 des Planungs- und Baugesetzes (PGB) und § 6 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) publiziert. Gegenstand der Teilrevision bildet lediglich die Erweiterung der Kiesgrube auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Die Stimmberechtigten haben nur darüber zu befinden. Allenfalls daraus folgende bauliche Veränderungen (auch ohne Baubewilligung bereits vorgenommene bauliche Veränderungen) bilden daher Gegenstand eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens. Von einer ungenügenden und irreführenden Information der Stimmberechtigten kann daher keine Rede sein. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

Begründung „Akten auf der Ufhuser Homepage“

Entgegen dem Publikationstext seien auf der Homepage der Gemeinde Ufhusen nicht alle relevanten Akten aufgeschaltet gewesen. Insbesondere würden sämtliche Vorprüfungsberichte fehlen. Damit würden die Stimmbürger der Gemeinde Ufhusen nicht korrekt informiert.

Erwägung

Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin wurden sämtliche relevanten Akten auf der Homepage der Gemeinde Ufhusen aufgeschaltet. Gestützt auf § 6 Abs. 1 PBV mussten vorliegend nur der Zonenplan sowie die dazu erforderlichen Erläuterungen, nicht aber die von der Einsprecherin erwähnten Vorprüfungsberichte aufgeschaltet werden. Alle übrigen Akten der Teilrevision lagen ebenfalls bei der Gemeindekanzlei der Gemeinde Ufhusen auf und konnten von jedermann eingesehen werden. Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin erfolgte somit die Information der Stimmberechtigten korrekt. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

Begründung „Rohstoffnachweis / Bodennutzungseffizienz (nutzbare Kiesmächtigkeit)“

Der Bericht Rohstoffnachweis vom 25. Januar 2016 beruhe auf nicht korrekten Angaben. Die nutzbare Kiesmächtigkeit (Bodennutzungseffizienz) sei in Tat und Wahrheit wesentlich geringer als die bereits im kantonalen Vorprüfungsbericht als ungenügend bezeichneten 6 Meter. Damit sei ein Kiesabbau in gesicherten Fruchtfolgefächern mit guter Eignung unverhältnismässig und nicht möglich.

Erwägung

Wie dem Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes des Kantons Luzern (BUWD) entnommen werden kann (vgl. dazu auch den Bericht Böden und Fruchtfolgefächern der Pfister Terra GmbH vom 4. November 2015), beansprucht die vorgesehene Erweiterung der Kiesgrube 1.856 ha Fruchtfolgefächern (FFF). Der Hauptteil dieser Fläche wird nach der Rekultivierung und Folgebewirtschaftung wieder als Boden in FFF-Qualität zur Verfügung stehen. Für die mit der Erweiterung dauernd beanspruchten und somit verlorenen 0.176 ha FFF wird auf Grundstück Nr. 321, GB Ufhusen, Ersatz geschaffen. Dort wird Boden mit FFF-Qualität im Ausmass von 0.478 ha hergestellt. Gesamthaft resultiert somit ein Überschuss von 0.302 ha FFF. Das BUWD konnte deshalb im Rahmen der Vorprüfung der vorgesehenen Erweiterung der Abbau- und Deponiezone zustimmen. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

Hinsichtlich der Bodennutzungseffizienz (nutzbare Kiesmächtigkeit) ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich ungenügend ist. Wie jedoch dem Vorprüfungsbericht des BUWD zu entnehmen ist, kann der Erweiterung der Kiesgrube dennoch zugestimmt werden, da die Erweiterung einer bestehenden Abbaustelle unter Nutzung vorhandener Infrastrukturen zur Diskussion steht. Gemäss kantonalem Richtplan sind solche Projekte gegenüber Neuanlagen sogar zu bevorzugen. Weiter sind gemäss kantonalem Richtplan Abbaustellen auch durch einen vollständigen Abbau optimal zu nutzen. Mit Blick auf die richtplanerischen Vorgaben, welchen diesbezüglich ebenfalls eine umfassende Interessenabwägung zu Grunde liegt, stellt die geplante Erweiterung der Kiesgrube eine rechtmässige Arrondierung der bestehenden Kiesabbaustelle dar. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

Begründung „Grundwasserspiegel“

Der massgebende Grundwasserspiegel liege höher als in den Gesuchsunterlagen ausgewiesen. Damit liege eine Verletzung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vor. Zudem reduziere sich die nutzbare Kiesmächtigkeit weiter, weshalb die ohnehin ungenügende Bodennutzungseffizienz nochmals vermindert werde.

Erwägung

Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin wurde die zulässige Abbausohle nach den Vorgaben des GSchG korrekt ermittelt. Dies geht denn auch aus dem Vorprüfungsbericht des BUWD klar hervor. Für den Gemeinderat besteht daher keine Veranlassung, von den im erwähnten Vorprüfungsbericht enthaltenen Feststellungen, welche auf einer umfassenden Prüfung der zuständigen kantonalen Fachinstanz beruhen, abzuweichen. Somit ändert sich auch an der in den Gesuchsunterlagen ausgewiesenen Bodennutzungseffizienz nichts. Die Einsprache ist in diesem Punkte abzuweisen.

Begründung „Interessenabwägung“

Im Zusammenhang mit der geplanten Ortsplanungsrevision sei keine umfassende Interessenabwägung erfolgt. Aussagen zum Rohstoffbedarf und alternativen Standorten würden fehlen. Weiter würden die minderwertige Materialqualität und die klar ungenügende Bodennutzungseffizienz nicht thematisiert. Die vorgesehene Teilrevision der Ortsplanung widerspreche daher diametral einem Hauptziel der Raumplanung (haushälterische Bodennutzung).

Erwägung

Aus dem Vorprüfungsbericht des BUWD ist ersichtlich, dass die geplante Teilrevision auf einer äusserst sorgfältigen und umfassenden Interessenabwägung beruht. Wie bereits erwähnt bildet Gegenstand der Teilrevision die Erweiterung einer bereits bestehenden Kiesgrube. Ein solches Vorhaben ist gegenüber neuen Projekten zu bevorzugen. Die Gegenstand der Teilrevision bildende Erweiterung (Arrondierung) einer bestehenden Kiesabbaustelle ist somit zulässig. Aus vorangehenden Ausführungen ergibt sich ebenfalls, dass die Bodennutzungseffizienz entgegen den Ausführungen der Einsprecherin sehr wohl thematisiert wurde. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die beantragte Teilrevision den übergeordneten Rechtsgrundlagen (Raumplanungsgesetz, kantonaler Richtplan usw.) entspricht. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

Begründung „Sicherheitsabstände“

Ein Kiesabbau sei aufgrund von einzuhaltenden Sicherheitsabständen entlang der Zonengrenze bzw. der nachbarlichen Grundstücke sowie der Aushubböschung objektiverweise nicht möglich.

Erwägung

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet – wie bereits erwähnt – lediglich die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Die konkrete Ausgestaltung (so auch der von der Zonengrenze einzuhaltende Abstand zur Abbaukante) bildet Gegenstand des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens. Folglich ist dieser Einwand der Einsprecherin erst im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Auf die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte nicht einzutreten.

Begründung „Erschliessung“

Eine rechtsgenügende Erschliessung für die geplante Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Ruefwil bestehe nicht. Die dafür erforderlichen Rechte würden fehlen.

Erwägung

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen steht fest, dass die geplante Erweiterung der Kiesgrube ohne weiteres über bestehende Erschliessungsanlagen erschlossen werden kann. Damit steht der Beschlussfassung der Teilrevision der Ortsplanung durch die Stimmberechtigten nichts im Wege, da die rechtlich genügende Erschliessung erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen ist. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

Begründung „Grundwasser- und Trinkwasserschutz“

Zur Sicherstellung des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes seien rigorose Kontrollen durchzuführen.

Erwägung

Die Durchführung von Kontrollen bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Entsprechende Kontrollmassnahmen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anzuordnen. Auf die Einsprache ist somit in diesem Punkte nicht einzutreten.

Begründung „Aushubdamm und damit verbundenes Risiko von Hangrutschen“

Der illegal angeschüttete Aushubdamm, welcher in der Landwirtschaftszone liege, stelle ein erhebliches Risiko von Hangrutschen dar. Zudem sei dieser mit keinem Wort in den aufgelegten Berichten (insbesondere Umweltverträglichkeitsbericht) erwähnt. Sofern die Zonenplanrevision beschlossen würde, sei zwingend die Etappierung des Abbaus zu ändern.

Erwägung

Gegenstand der Teilrevision bildet die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Der strittige Aushubdamm bildet somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Über diesen sowie die damit zusammenhängenden Fragen (Rutschgefahr, Etappierung, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes) ist somit erst im Baubewilligungsverfahren zu befinden. Auf die Einsprache ist daher in diesem Punkte nicht einzutreten.

Begründung „Rekultivierung und Endgestaltung“

Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 316, GB Ufhusen, habe nie einer anderen, als der im Jahre 2003 bewilligten Rekultivierung und Endgestaltung zugestimmt.

Erwägung

Gegenstand der geplanten Teilrevision bildet das Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Dieses befindet sich im Eigentum von Urs Bernet. Dieser hat die Zustimmung zur Teilrevision erteilt. Das Grundstück Nr. 316, GB Ufhusen bildet nicht Gegenstand der Teilrevision und ist somit von dieser nicht betroffen. Auf die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte nicht einzutreten.

Begründung „Altlastenstandort“

Auf Grundstück Nr. 316, GB Ufhusen, befinde sich eine Altlast, welche zu beseitigen sei.

Erwägung

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision bildet das Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Das Grundstück Nr. 316, GB Ufhusen, ist von dieser nicht betroffen. Auf die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte nicht einzutreten.

Begründung „Ausstand von Gemeinderätin Carmen Bernet“

Am Ende der Einspracheverhandlung hat die Einsprecherin den Ausstand von Gemeinderätin Carmen Bernet verlangt. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich Gemeinderätin Carmen Bernet als Arbeitnehmerin der Firma Kost + Partner AG, welche die Gemeinde Ufhusen im Rahmen der Teilrevision berate, in einer Interessenskollision befinde.

Erwägung

Gestützt auf das Vorbringen der Einsprecherin trat Carmen Bernet ab dem Zeitpunkt der durchgeführten Einspracheverhandlung unverzüglich in den Ausstand. Infolge Wegfallens eines rechtserheblichen Interesses an einem Sachentscheid kann somit die Einsprache in diesem Punkte erledigt erklärt werden.

Begründung „Kosten der Ortsplanungsrevision und Parteientschädigung“

Hinsichtlich der Kosten der Teilrevision beantragt die Einsprecherin, diese seien von der Gesuchstellerin zu tragen. Zudem sei ihr im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Erwägung

Gemäss § 64 a Abs. 1 PGB trägt in der Regel die Gemeinde die Kosten für das Ortsplanungsverfahren. Dient eine Änderung der Realisierung eines bestimmten Vorhabens, kann die Gemeinde die Kosten teilweise oder ganz den interessierten Grundeigentümern überbinden (Abs. 2). Vorliegend ist unbestritten, dass die Teilrevision ausschliesslich der Gesuchstellerin dient. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Ortsplanungsverfahrens vollumfänglich der Gesuchstellerin zu überbinden. Hinsichtlich Parteientschädigung ist festzuhalten, dass die Einsprache im Nutzungsplanverfahren kein Rechtsmittel darstellt, weshalb keine Rechtsgrundlage für die Zuspreehung einer Parteientschädigung an die Einsprecherin besteht.

Fazit: Zusammenfassend ist die Einsprache abzuweisen, soweit sie nicht erledigt (Ausstand von Gemeinderätin Carmen Bernet) oder gutgeheissen worden ist (Kosten des Ortsplanungsverfahrens).

2.1.3 Antrag des Gemeinderates

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit sie nicht gutzuheissen wird, bzw. soweit darauf eingetreten wird, bzw. soweit sie nicht erledigt erklärt wird.

2.2. Einsprache von Paul Bernet

2.2.1 Anträge

1. Auf die aufgelegte Teilrevision sei nicht einzutreten.
2. Falls auf die Teilrevision eingetreten werde, sei diese abzuweisen.

2.2.2 Begründung der Einsprache/Erwägungen des Gemeinderates

Begründung „Aushubdamm und damit verbundene Rügen“

Aus den aufgelegten Akten sei nicht klar ersichtlich, dass der illegal aufgeschüttete und 10 Meter in die Landwirtschaftzone reichende Aushubdamm bewilligt werden solle. Dieser Aushubdamm führe zu einem erhöhten Schattenwurf auf dem sich in seinem Eigentum befindenden Grundstück Nr. 322, GB Ufhusen. Zudem bestehe auch die Gefahr, dass der überhöht angeschüttete Aushubdamm in Richtung Grundstück Nr. 322, GB Ufhusen, abrutsche. Der geplante Kiesabbau führe auch zu erhöhten Staub- und Lärmmissionen. Vor allem die Lärmmissionen würden sich negativ auf den Schweinemastbetrieb auswirken.

Erwägung

Gegenstand der Teilrevision bildet lediglich die Erweiterung der Kiesgrube auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Die Stimmberechtigten haben nur darüber zu befinden. Allenfalls gestützt daraus folgebauliche Veränderungen (auch ohne Baubewilligung bereits vorgenommene bauliche Veränderungen) bilden daher

Gegenstand eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens. Soweit daher der Einsprecher den Aushubdamm beanstandet und damit zusammenhängende weitere Rügen (Schatttenwurf, Lärm- und Staubimmissionen) vorbringt, ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Diese Vorbringen sind erst im Rahmen eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Im Übrigen hat das BUWD im Rahmen der Vorprüfung die beantragte Teilrevision bereits auf seine Übereinstimmung mit den übergeordneten Rechtsgrundlagen (so auch insbesondere bezüglich der zu erwartenden Immissionen) geprüft und festgehalten, dass alle massgebenden gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden. Selbst wenn somit auf die Einsprache einzutreten wäre, müsste diese abgewiesen werden.

Begründung „Bewilligung des Aushubdamms“

Der Einsprecher macht weiter geltend, die publizierte Auflage der Teilrevision sei irreführend. Insbesondere werde nicht erwähnt, dass damit gleichzeitig der bereits aufgeschüttete Aushubdamm legalisiert werden solle. Zudem erfolge die Endgestaltung gemäss den Vorgaben der Projektänderung 2014. Dagegen habe er Einsprache eingereicht, die bis heute nicht beurteilt worden sei. Eine solche Projektauflage sei nicht haltbar und irreführend.

Erwägung

Entgegen den Ausführungen des Einsprechers wurde die Teilrevision der Ortsplanung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von § 61 PBG und § 6 PBV publiziert. Gegenstand der Teilrevision bildet lediglich die Erweiterung der Kiesgrube auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Die Stimmberechtigten haben nur darüber zu befinden. Daraus folgende bauliche Veränderungen (auch ohne Baubewilligung bereits vorgenommene bauliche Veränderungen) bilden somit Gegenstand eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens. Von einer irreführenden Auflage kann daher keine Rede sein. Im Gegenteil, indem parallel zur Teilrevision der Ortsplanung auch gleichzeitig das Baugesuch öffentlich auflag, wurde die erforderliche Transparenz geschaffen. Dieses Baugesuch ist mit der vom Einsprecher erwähnten Projektänderung 2014, welche im Übrigen vom Gemeinderat sistiert wurde, nicht identisch. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einsprache in diesem Punkte abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

Begründung „Akten auf der Ufhuser Homepage“

Der Einsprecher macht geltend, der aufgelegte Vorprüfungsbericht sei im Internet der Gemeinde Ufhusen nicht publiziert gewesen.

Erwägung

Entgegen den Ausführungen des Einsprechers wurden sämtliche relevanten Akten auf der Homepage der Gemeinde Ufhusen aufgeschaltet. Gestützt auf § 6 Abs. 1 PBV mussten vorliegend nur der Zonenplan sowie die dazu erforderlichen Erläuterungen, nicht aber der vom Einsprecher erwähnte Vorprüfungsbericht aufgeschaltet werden. Alle übrigen Akten der Teilrevision lagen ebenfalls bei der Gemeindeganzlei der Gemeinde Ufhusen auf und konnten von jedermann eingesehen werden. Entgegen den Ausführungen des Einsprechers erfolgte die Information der Stimmberechtigten korrekt. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

Begründung „Bodennutzungseffizienz (nutzbare Kiesmächtigkeit)“

Mit der beantragten Teilrevision soll ein Gebiet eingezont werden, welches über eine ungenügende Kiesmächtigkeit verfügt. Im Gegensatz dazu werde im aktuell bewilligten Kiesabbaugebiet laufend bester Kies mit angeliefertem Aushub zugeschüttet. Anstatt neuen Kies im Talboden zum Abbau freizugeben, solle sichergestellt werden, dass der bewilligte und vorhandene Kies optimal genutzt und nicht zugeschüttet werde.

Erwägung

Hinsichtlich der Bodennutzungseffizienz (nutzbare Kiesmächtigkeit) ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich ungenügend ist. Wie jedoch dem Vorprüfungsbericht des BUWD zu entnehmen ist, kann der Erweiterung der Kiesgrube dennoch zugestimmt werden, da die Erweiterung einer bestehenden Abbaustelle unter Nutzung vorhandener Infrastrukturen zur Diskussion steht. Gemäss kantonalem Richtplan sind solche Projekte gegenüber Neuanlagen sogar zu bevorzugen. Weiter sind gemäss kantonalem Richtplan Abbaustellen auch durch einen vollständigen Abbau optimal zu nutzen. Entgegen den Ausführungen des Einsprechers erfolgt dies vorliegend. Der vorhandene Kies wird abgebaut und nicht zugeschüttet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit Blick auf die richtplanerischen Vorgaben, welchen ebenfalls eine umfassende Interessenabwägung zugrunde liegt, die geplante Erweiterung der Kiesgrube eine rechtmässige Arrondierung einer bestehenden Kiesabbaustelle darstellt. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

Begründung „Grundwasserspiegel“

Der Einsprecher macht geltend, die ausgewiesene Kiesmächtigkeit müsse zusätzlich in Frage gestellt werden, da für deren Bestimmung nicht der höchstmögliche Grundwasserspiegel herangezogen werde. Zudem sei bei ungenügendem Vorliegen von Messdaten die vorgeschriebene Mindestschuttschicht von 2 Meter entsprechend zu erhöhen.

Erwägung

Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin wurde die zulässige Abbausohle nach den Vorgaben des GSchG korrekt ermittelt. Dies geht aus dem Vorprüfungsbericht des BUWD klar hervor. Für den Gemeinderat besteht daher keine Veranlassung, von den im erwähnten Vorprüfungsbericht enthaltenen Feststellungen, welche auf einer umfassenden Prüfung der zuständigen kantonalen Fachinstanzen beruhen, abzuweichen. Somit ändert sich auch an der in den Gesuchsunterlagen ausgewiesenen Bodennutzungseffizienz nichts. Die Einsprache ist in diesem Punkte abzuweisen.

Begründung „Altlastenstandort“

Der Einsprecher macht geltend, die Stimmberechtigten würden auch in Sachen Altlasten irreführt. Im UVB werde die Grube Ruefswil als Standort „belastet ohne Überwachungs- oder Sanierungsbedarf“ beschrieben. Dies treffe nicht zu, zumal auf dem aktuellen Grubengelände bekanntlich grössere Mengen Mischabbruch deponiert worden seien, die schon seit langem ordnungsgemäss entsorgt werden müssten. Es sei davon auszugehen, dass die Stimmberechtigten zuerst die alte Geschichte bereinigt haben wollen, bevor sie einem neuen Projekt zustimmen würden.

Erwägung

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet – wie bereits erwähnt – lediglich die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Diese ist von den von den Einsprechern erwähnten „Altlasten“ nicht betroffen. Die Einsprache ist somit in diesem Punkte abzuweisen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vom Einsprecher erwähnten „Altlasten“ zurzeit beseitigt werden. Dieser Vorgang wird durch die Dienststelle uwe sowie weitere zugezogene Fachleute auf Kosten der Gesuchstellerin kontrolliert. Damit wird eine fachgerechte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entsorgung gewährleistet.

Begründung „Aufforstung und Schattenwurf“

Nördlich der Abbaustappe 2B sei auf den Parzellen 316 und 299 eine Wiederaufforstung geplant. Dadurch dass das Terrain in diesem Bereich massiv höher gestaltet werde als ursprünglich vorgesehen, sei mit zusätzlichem Schattenwurf zu rechnen. Das sei nicht akzeptierbar. Ähnlich verhalte es sich im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 299 wo eine zusätzliche Aufforstung geplant sei. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass das Pflanzen einer Hecke bereits im Jahre 1992 ein Thema gewesen sei. Dagegen habe man sich damals zur Wehr gesetzt. Im Protokoll der Einspracheverhandlung vom 27. Mai 1992 sei denn auch erwähnt, dass die Hecke einen Grenzabstand von ca. 6 Meter zu Grundstück Nr. 294 aufweise, womit die gesetzlichen Auflagen beachtet würden. Die vorgesehene Hecke solle sicher keine Schikane gegenüber dem Grundstück von Bernet-Getzmann Hans darstellen.

Erwägung

Wie bereits erwähnt, bildet Gegenstand der geplanten Teilrevision die Erweiterung der Kiesgrube auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen (BR 709). Insoweit der Einsprecher daher die konkrete Endgestaltung (Rekultivierung) beanstandet, ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Diese Vorbringen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Dann wird auch zu kontrollieren sei, ob bereits bestehende, in rechtskräftig erteilten Baubewilligungen enthaltene Auflagen beachtet werden oder nicht.

Begründung „Ausstand von Gemeinderätin Carmen Bernet“

Anlässlich der Einspracheverhandlung hat der Einsprecher den Ausstand von Gemeinderätin Carmen Bernet verlangt. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich Gemeinderätin Carmen Bernet als Arbeitnehmerin der Firma Kost + Partner AG, welche die Gemeinde Ufhusen im Rahmen der Teilrevision berate, in einer Interessenkollision befinde.

Erwägung

Gestützt auf das Vorbringen des Einsprechers ist Carmen Bernet ab dem Zeitpunkt der durchgeführten Einspracheverhandlung in den Ausstand getreten. Infolge Wegfallens eines rechtserheblichen Interesses an einem Sachentscheid kann somit die Einsprache in diesem Punkte als erledigt erklärt werden.

Fazit: Zusammenfassend ist die Einsprache abzuweisen, soweit sie nicht erledigt worden ist (Ausstand von Gemeinderätin Carmen Bernet)

2.2.3 Antrag des Gemeinderates

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit sie nicht erledigt worden ist, bzw. soweit darauf eingetreten wird.

3 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION DER ORTSPLANUNG

Antrag des Gemeinderats: Der Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen (Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Ruefwil auf Grundstück Nr. 299, GB Ufhusen, (BR 709) sei unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen aus der Einsprachenbehandlung und der Detailberatung zuzustimmen.

4 ORIENTIERUNG ÜBER DIE WEITEREN SCHRITTE BIS ZUM ABSCHLUSS DER TEILREVISION DER ORTSPLANUNG

4.1 Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 17. Mai 2016 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG).

4.2 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Gemeinderat unterbreitet die beschlossene Zonenplan-Änderung dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden gegen die Ortsplanungsrevision (§ 64 Abs. 1 PBG).